

**Beschluss 2: Änderung der Geschäftsordnung der Bundeskonferenz****Antragsteller\*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung****§10 Unterlagen**

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- 5
- die vorläufige Tagesordnung
  - die Anträge mit Begründung
  - die Berichte der Bundesleitung
  - die Berichte der Kommissionen

10

  - den Bericht des Bundeswahlausschusses

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. **Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.**

- 15
- Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.

- Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als
- 20
- Scan durch eine E-Mail.

**§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

- 25
- Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen;  
das sind:

1. **Hinweis zur Geschäftsordnung**
2. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

30

3. Antrag auf Schluss der Redeliste
4. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
5. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungspunktes

6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
7. Antrag auf Nichtbefassung
8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 5 10. **Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit**
11. **Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag**
12. Antrag auf Vertagung der Konferenz
13. Antrag auf Schluss der Konferenz.
14. **Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit**
- 10 15. **Antrag auf geheime Abstimmung**
16. **Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung.**
17. **Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl**

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines\*einer Gegenredner\*in sofort abzustimmen.

**Über Anträge gemäß 12 und 13 muss immer abgestimmt werden.** Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei- Drittel-Mehrheit notwendig.

**Den Anträgen gemäß 14-17 ist immer zu entsprechen.**

**Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 14 geht dem Schlussantrag gemäß 13 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 12 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.**

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die Vorsitzende verbindlich.

### **NEU: §15 Mehrheiten**

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. **Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

**Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.**

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen **die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.**

## **§16 Abstimmungen**

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. **Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.**

Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

**Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.**

Abgestimmt wird mit Stimmkarten **oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.**

**Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.**

**Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Bundeskonferenz erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.**

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Bundeskonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

## §17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, **diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.** Auf Antrag kann **die** Abstimmung **offen bzw.** mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

**Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.**

Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (**einfache Mehrheit gemäß § 16**).

Sind mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat\*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

## §18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.

**Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.**

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Steht für ein Amt nur ein\*e Kandidat\*in zur Verfügung, ist ausschließlich ein Wahlgang vorgesehen.

Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat\*innen zur Verfügung, so hat jede\*r Delegierte eine Ja-Stimme.

5 Wurde im ersten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

10 Entfallen im zweiten Wahlgang jeweils gleichviele Ja-Stimmen auf beide Kandidat\*innen, wird der zweite Wahlgang solange wiederholt, bis auf eine\*n Kandidat\*in mehr Ja-Stimmen entfallen.

Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die **absolute** Mehrheit erhält.

#### §24 Schlussbestimmungen

15 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde **2022** in Altenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

20 **Angenommen.**